

# Die elektronische Patientenakte (ePA)

## Position des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte (FVDZ)

### Datenschutz

Das Bundesgesundheitsministerium und die gematik konnten die vom CCC aufgezeigten Sicherheitslücken der ePA nicht nachhaltig entkräften. Es fehlt nach wie vor eine verlässliche, unabhängige Prüfung einer anerkannten externen Organisation, die die Datensicherheit der ePA überwacht und eine zeitnahe Entdeckung und Beseitigung von Sicherheitsmängeln vertrauenswürdig nachvollziehbar macht. Dies führt aktuell zu großen Verunsicherungen bei Patienten und Zahnärztinnen/Zahnärzten.

### Datenhoheit

Die Steuerung der Zugriffsrechte durch die Patienten ist sehr kompliziert und wird kaum genutzt. Auch, weil die meisten Patienten selbst noch keinen Zugang zu ihrer ePA haben. Die dafür notwendige elektronische ID hat wegen des komplizierten Verfahrens bisher nur ein sehr geringer Anteil der Versicherten beantragt. ABER: Ohne Steuerung hat jeder Arzt/Zahnarzt/Apotheker, bei dem die eGK ins Lesegerät gesteckt wird, Zugriff auf alle Diagnosen der letzten 5-10 Jahre sowie alle dazugekommenen Diagnosen, Laborbefunde, Arztbriefe, etc...

### Übersichtlichkeit

Derzeit bestehen die Einträge fast ausschließlich aus unsortierten PDF/A-Dokumenten. Für einen umfassenden Überblick müssen sich die Behandler hier durcharbeiten, was Zeit kostet, die für die Behandlung fehlt.

### Rechtssicherheit

Da die ePA patientengeführt ist, können Veränderungen, die durch die Patienten vorgenommen wurden, nicht von den Behandlern nachvollzogen werden. Der juristische Umgang mit eventuell daraus resultierenden negativen Folgen ist nicht rechtssicher geklärt.

### Vollständigkeit

Für den Zahnarzt wichtige Unterlagen – wie Röntgenbilder – sind in der ePA nicht verfügbar: Die notwendigen Formate sind nicht für die ePA zugelassen, und die Dateigröße ist stark limitiert.

### Was können Patientinnen und Patienten tun?

Möglich ist ein Widerspruch des Patienten gegen den Zugriff auf die ePA durch eine bestimmte (Zahnarzt)Praxis. Dann bleibt die ePA erhalten, aber der Zahnarzt darf sie weder lesen noch befüllen. Die Alternative ist ein generelles Opt-out. Für beides stehen auf der FVDZ-Homepage Beispielformulare zur Verfügung.

